BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Strafen 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

GFS2-V-VO KFG

RU6-A-766/040-

2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: strafen.bhgf@noel.gv.at

Fax 02282/9025-24341 Internet: http://www.noe.gv.at/bh

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

02282 9025

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Pfeiffer H.

24399

21. November 2016

Bezug

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) für kraftfahrrechtliche Tatbestände

§ 1 Für die in der Beilage angeführten kraftfahrrechtlichen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung die angeführten Geldstrafen vorgeschrieben werden.

§ 2 Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Verordnung vom 31. Mai 2013 für kraftfahrrechtliche Tatbestände tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft.

> Der Bezirkshauptmann Dr. Steinhauser



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert, Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 2 i, Nov. 2018 : abgenommen am: -6. Dez. 2016 S

Beilage zu RU6-A-766/040-2016

Kraftfahrrechtlicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen

Inhaltsverzeichnis

١. Kraftfahrgesetz 1967

§ 4 KFG 1967 Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger § 14 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen
§ 15 KFG 1967 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
§ 16 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Anhänger
§ 18 KFG 1967 Bremsleuchten
§ 19 KFG 1967 Fahrtrichtungsanzeiger
§ 20 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere
Zwecke
§ 21 KFG 1967 Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker
§ 23 KFG 1967 Rückblickspiegel
§ 36 KFG 1967, Kennzeichen/Begutachtungsplakette
§ 80 KFG 1967 Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit
inländischem Kennzeichen
§ 99 KFG 1967 Beleuchtung von Fahrzeugen
§ 100 KFG 1967 Warnzeichen
§ 102 KFG 1967 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
§ 104 KFG 1967 Ziehen von Anhängern
§ 105 KFG 1967 Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen
§ 106 KFG 1967 Personenbeförderung

П. Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

- § 4 KDV 1967 Bereifung
 § 26a KDV 1967 Aufschriften, Tafeln
 § 58 KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

Kraftfahrgesetz 1967

§ 4 Abs. 2 KFG 1967 Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger § 4 Abs. 2 Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Lärm entstand...... € 40.--§ 4 Abs. 2 Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Rauch entstand......€ 40,--§ 14 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen § 14 Abs. 1 Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Scheinwerfer € 40,--§ 14 Abs. 3 Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Begrenzungsleuchten € 40,--§ 14 Abs. 4 Verwenden Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Schlussleuchten.....€ 40,--\$ 14 Abs. 5 Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Rückstrahler.....€ 40,--§ 14 Abs. 6 Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Kennzeichenleuchten......€ 40,--§ 14 Abs. 7 Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige weitere Begrenzungsleuchten € 40,--§ 15 KFG 1967 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge § 15 Abs. 1 Verwenden eines einspurigen Motorfahrrades

ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder

Lichtsignaleinrichtungen...... € 40,--

§ 15	Abs. 2 Verwenden eines mehrspurigen Motorfahrrades oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges (Klasse L2) ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Lichtsignaleinrichtungen€	40,
§ 15	Abs. 3 Verwenden eines Motorrades ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Lichtsignaleinrichtungen€	40,
§ 15	Abs. 4 Verwenden eines Motorrades mit Beiwagen ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Licht- signaleinrichtungen€	40,
§ 15	Abs. 5 Verwenden eines Motordreirades oder eines vierrädrigen Kraftfahrzeuges (Klasse L5) ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Lichtsignal-einrichtungen€	40,
<u>§ 16 ł</u>	KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Anhän	ger
§ 16	Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler €	40,
<u>§ 18 l</u>	KFG 1967 Bremsleuchten	
§ 18	Verwenden eines mehrspurigen Fahrzeuges ohne vorschriftsmäßige Bremsleuchten€	40,
<u>§ 19 l</u>	KFG 1967 Fahrtrichtungsanzeiger	
§ 1 <u>.</u> 9	Verwenden eines Fahrzeuges ohne vorschrifts- mäßige Fahrtrichtungsanzeiger€	40,
	KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarb	en für
peso	ndere Zwecke	
§ 20	Verwenden eines vorschriftswidrig mit Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern ausgerüsteten Fahrzeuges€	40,

§ 21	KFG 1967 Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für de	n Lenker
§ 21	Verwenden eines nicht vorschriftsmäßig mit Scheibenwischern und/oder Scheibenwaschvor- richtungen ausgerüsteten mehrspurigen Kraftfahrzeuges €	40,
§ 23	KFG 1967 Rückblickspiegel	
§ 23	Verwenden eines ein- oder mehrspurigen nicht vorschriftsmäßig mit Rückblickspiegel aus- gerüsteten Kraftfahrzeuges€	30,
<u>§ 36</u>	KFG 1967 Kennzeichen/Begutachtungsplakette	
§ 36	lit. e Ein Fahrzeug ohne eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette verwendet€	40,
	KFG 1967 Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge und Anh dischem Kennzeichen	iänger mit
§ 80	Verwenden eines Fahrzeuges mit inländischem Kennzeichen, ohne dass beim Verlassen des österreichischen Bundesgebietes hinten außer dem Kennzeichen auf einer Tafel oder auf dem Fahrzeug selbst das Unterscheidungszeichen für Österreich geführt wird bzw. das Führen eines Unterscheidungszeichens eines anderen Staates€	30,

§ 99 KFG 1967 Beleuchtung von Fahrzeugen

§ 99	Abs.1 Unterlassen des Lenkers im Ortsgebiet, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird€	40,
§ 99	Abs.1 Unterlassen des Lenkers auf Freilandstraßen, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird€	60,
§ 99	Abs. 1 Lenken eines Schneeräumfahrzeuges, bei dem ohne vorgebautem Schneeräumgerät die zusätzlich zur Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn ange- brachten Scheinwerfer eingeschaltet sind€	40,
§ 99	Abs. 1a Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht verwendet (nur Tagfahrlicht verwendet)€	40,
§ 99	Abs. 1a Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht verwendet (kein Licht verwendet)€	60,
§ 99	Abs. 2 Verwenden eines Fahrzeuges, bei dem wegen der Beschaffenheit des Ladegutes, wegen der am Fahrzeug angebrachten Geräte, wegen zusätzlicher Aufbauten oder wegen Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern oder aus zwingenden anderen Gründen die vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten oder Rückstrahler verdeckt sind, ohne dass eine entsprechend wirksame Ersatzvorrichtung angebracht ist. €	40,
§ 99	Abs. 3 Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht im Ortsgebiet€	40,
§ 99	Abs. 3 Vorschriftswidriges Verwenden von Begrenzungs- licht im Ortsgebiet€	40,

8 99	Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht auf Freilandstraßen€	40,
§ 99	Abs. 4 Vorschriftswidriges Verwenden von Begren- zungslicht auf Freilandstraßen€	40,
§ 99	Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten im Ortsgebiet€	40,
§ 99	Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten auf Freilandstraßen€	60,
§ 99	Abs. 5 Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern im Ortsgebiet€	40,
§ 99	Abs. 5 ₁ Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern auf Freilandstraßen€	60,
§ 99	Abs. 6 Vorschriftswidriges Verwenden von Such- und Arbeitsscheinwerfern, vorschriftswidriges Ausstrahlen von gelbrotem Licht oder gleichzeitiges Ausstrahlen von blauem und von gelbrotem Licht mit Warnleuchten€	30,
§ 99	Abs.7 Verwenden von Parkleuchten allein außerhalb des Ortsgebietes, um anderen Straßenbenützern das Fahrzeug während des Haltens oder Parkens erkennbar zu machen€	30,
<u>§.100</u>	KFG 1967 Warnzeichen	
§ 100	erster Satz Abgeben von vorschriftswidrigen optischen Warnzeichen€	40,
§ 100	zweiter Satz Abgeben von Blinkzeichen außer solchen mit Alarmblinkleuchten durch längere Zeit€	30

§ 102 KFG 1967 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§	102	Abs. 2 Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht€	40,
§	102	Abs. 2 Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert die hintere oder die seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind€	40,
§	102	Abs. 2 Vorschriftswidriges Einschalten einer Alarmblinkanlage€	30,
§		Abs. 4 Verursachung von ungebührlichem Lärm durch den Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder einem mit diesem gezogenen Anhänger€	40,
8	102	Abs. 4 Verursachung von mehr Rauch, üblem Geruch oder schädlichen Luftverunreinigungen durch den Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder einem mit diesem gezogenen Anhänger, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist€	40,
§	102	Abs. 4 Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors durch den Lenker beim Anhalten in einem Tunnel, sofern mit dem Motor nicht auch andere Maschinen betrieben werden€	40,
§	102	Abs. 6 Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors durch den Lenker, sofern mit diesem Motor nicht auch andere Maschinen betrieben werden, wenn sich der Lenker so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr	40

§ 102	Abs. 6 Unterlassen des Lenkers eines Kraftfahrzeuges, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwinden eines beträchtlichen Hinder- nisses im Betrieb genommen werden kann, wenn er sich so weit oder so lange von seinem Kraftfahr- zeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann €	30,
<u>§ 104</u>	KFG 1967 Ziehen von Anhängern	
§ 104	Abs. 2 lit. e Ziehen eines Anhängers, der breiter als das Zugfahrzeug und nicht vorne auf beiden Seiten mit je einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet ist, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges ange- bracht ist, dass anderen Straßenbenützern dessen größte Breite erkennbar gemacht werden kann€	40,
§ 104	Abs. 5 lit. c Ziehen eines Anhängers, durch den oder durch dessen Ladung die Schlussleuchte des Zugfahrzeuges verdeckt wird, ohne entsprechende Schlussleuchte	40,
§ 10	5 KFG 1967 Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen	
§ 10	Abs. 4 Abschleppen eines Fahrzeuges, das, soweit dies erforderlich ist, nicht mit einer ent- sprechenden Notbeleuchtung ausgerüstet oder durch Beleuchtung vom Zugfahrzeug aus anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht ist	40,
§ 10	5 Abs. 8 Unterlassung des Lenkers eines Zugfahrzeuges, beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges Abblendlicht zu verwenden€	40,
§ 10	6 KFG 1967 Personenbeförderung	
§ 10	6 Abs. 1 Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger, sodass die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt oder seine freie Sicht behindert wird	40,

§ 106	Abs. 12 Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung einer Person oder von Kindern unter zwölf Jahren mit Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau€	60,
§ 106	Abs. 12 Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung von Personen oder von Kindern unter acht Jahren mit Motorfahrrädern€	.60

II.

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

<u>§ 4 KI</u>	DV 1967 Bereifung
§ 4	Abs. 5 Spikesreifen außerhalb der zulässigen Zeit verwendet€ 40,-
§ 4	Abs. 5 Spikesreifen verwendet, obwohl am Fahrzeug kein Zeichen (Spikesplakette) nach dem Muster der Anlage 1 e zur KDV 1967 angebracht war€ 40,-
§ 26a	KDV 1967 Aufschriften, Tafeln
§ 26a	Abs. 3 Ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug verwendet, an welchem hinten die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße, retroreflektierende Tafel/Aufkleber mit schwarzer Schrift "45" nicht angebracht ist
§ 26a	Abs.3 Ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug verwendet, an welchem die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße, retroreflektierende Tafel/Aufkleber mit schwarzer Schrift "45" nicht hinten annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges in einem Abstand von mindestens 40 cm zur Fahrbahnoberfläche angebracht ist€ 40,-
<u>§ 58 I</u>	KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit
§ 58	Abs. 1 Z. 1 lit. a Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse, überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,-
	um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,-
	um mehr als 15 bis 20 km/h€ 60,-
	um mehr als 20 bis 25 km/h € 75

	um mehr als 25-bis 30 km/h€ 100 _i
	um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
	um mehr als 35 bis 40 km/h€ 170,
§ 58	Abs. 1 Z. 1 lit. a Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen/Autostraßen mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,
	um mehr als 10 bis 15 km/h€ 50;
	um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
	um mehr als 25 bis 30 km/h€ 100,
	um mehr als 30 bis 35 km/h€ 130,
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,
§ 58	Abs. 1 Z.1 lit. b Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf Frei- landstraßen überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,
	um mehr als 10 bis 15 km/h€ 50,–
	um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
	um/mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
	um mehr als 25 bis 30 km/h € 100;
	um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,

Abs. 1 Z.1 lit. b Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf Autobahnen/Autostraßen überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h€ 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h€ 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h€ 60;
um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 100;
um mehr als 30 bis 35 km/h€ 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h€ 170,
Abs. 1 Z. 1 lit. c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 80 km/h auf Freilandstraßen überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h€ 35;
um mehr als 10 bis 15 km/h€ 50;
um mehr als 15 bis 20 km/h€ 60,—
um mehr als 20 bis 25 km/h 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h€ 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h€ 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h€ 170;
Abs. 1 Z. 1 lit. c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 100 km/h auf Autobahnen/Autostraßen überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h€ 35,
um mehr als 10 biş 15 km/h € 50;

	um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h€ 75,
	um mehr als 25 bis 30 km/h € 100;—
	um mehr als 30 bis 35 km/h€ 130,—
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,
§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit. c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf Freilandstraßen sowie auf Autobahnen/Autostraßen (§ 46 Abs. 3 StVO) beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. d). Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,
	um mehr als 10 bis 15 km/h€ 50 _i
	um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
	um mehr _i als 20 bis 25 km/h€ 75;
	um mehr als 25 bis 30 km/h € 1.00;
	um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 170;
§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit. d Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf Freilandstraßen beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. c). Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,
	um mehr als 10 bis 15 km/h 50;
	um mehr als 15 bis 20 km/h€ 60,
	um mehr als 20 bls 25 km/h € 75,
	um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
	um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,—

§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit. d Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Autobahnen/Autostraßen beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. c). Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,
	um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
	um mehr als 15 bls 20 km/h€ 60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
	um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
	um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,
§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit. e Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraft- wagenzüge auf Freilandstraßen überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35;
	um mehr als 10 bis 15 km/h€ 50 _i
	um mehr als 15 bis 20 km/h€ 60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h€ 75,
	um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
	um mehr als 30 bis 35 km/h 130;—
	um mehr als 35 bis 40 km/h €. 170,
§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit. e Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraft- wagenzüge auf Autobahnen/Autostraßen überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,
	um mehr als 10 bis 15 km/h€ 50,

	um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h ₹ 75,
	um mehr als 25 bis 30 km/h€ 100,—
	um mehr als 30 bis 35 km/h€ 130;
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 170;
§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit, f Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3:500 kg beträgt, überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35,
	um mehr als 10 bls 15 km/h€ 50,
	um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h ₹ 70,-
	um mehr als 25 bis 30 km/h € 90,
	um mehr als 30 bis 35 km/h € 120,
	um mehr als 35 bis 40 km/h€ 150,
§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit. f Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen/Autostraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge nochstens 3.500 kg beträgt, überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:
	bis 10 km/h€ 35 ₄
	um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
	um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h € 70;=
	um mehr als 25 bis 30 km/h€ 90,

	um mehr als 30 bis 35 km/h € 1	20,
	um mehr als 35 bis 40 km/h€ 1	50,
§ 58	Abs. 1 Z. 2 lit. g Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beim Ziehen eines leichten Anhängers überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:	
	bis 10 km/ħ€	35,
		50,
	um mehr als 15 bis 20 km/h€ (60,
	um mehr als 20 bis 25 km/h €	70,
	um mehr als 25 bis 30 km/h€ (90,
	um mehr als 30 bis 35 km/h € 12	20,
	um mehr als 35 bis 40 km/h € 18	50.4
		# (#) (#)
§ 58	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:	± • 11 } sun
§ 58	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:	35,
§ 58	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung: bis 10 km/h€	
§ 58	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung; bis 10 km/h	35,
§ 58	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung: bis 10 km/h	35, 50,
§ 58	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung: bis 10 km/h	35, 50, 60,
§ 58	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung: bis 10 km/h	35, 50, 60, 75,
	Abs. 1 Z. 3 lit.c Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen bei Großvieh- transporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung; bis 10 km/h	35, 50, 60, 75, 90,

§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit.c

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen/Autostraßen bei Großviehtransporten überschritten. Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h€ 35,-
um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h € 7.5,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h € 170